

Version vom 1. Januar 2019

Wir stützen uns in unserer Darstellung auf Auskünfte des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Das BAV bezeichnete seine Auskünfte als unverbindlich und nicht präjudiziell, Wie das BAV im Streitfall entscheiden würde, muss damit offen bleiben.



www.nahverkehr.ch

## Dienstschicht

### Linien ohne Morgen- und Abendspitzen

**Dienstschicht** Dienstschicht = Zeitfenster von Dienstbeginn bis Dienstende

**«Arbeitswoche»** Auf diesem Merkblatt meint «Arbeitswoche» = Abfolge von Arbeitstagen zwischen zwei arbeitsfreien Tagen (Ruhetage, Ausgleichstage, Ferientage).  
Die Arbeitswoche stimmt nicht mit der Kalenderwoche überein.

**durchschnittliche Dienstschicht** Im Durchschnitt von 28 Tagen (rollendes Zeitfenster) maximal 12 Stunden  
AZG Artikel 6 Absatz 1

**ordentliche Verlängerung der Dienstschicht „Joker“** 1 x pro Arbeitswoche darf die Dienstschicht bis auf 13 Stunden ausgedehnt werden.  
AZG Artikel 6 Absatz 1

**Ausgleich der ordentlichen Verlängerung** Die ordentliche Verlängerung (1 x pro Woche bis auf 13 Stunden) muss im Durchschnitt von 28 Tagen (rollendes Zeitfenster) auf einen Durchschnitt von maximal 12 Stunden ausgeglichen werden.

AZG Artikel 6 Absatz 1

**ausserordentliche, nicht dienstplanmässige Verlängerung der Dienstschicht** zusätzlich gilt:  
Darüber hinaus darf die Dienstschicht nach Vereinbarung auch für die Bewältigung ausserordentlicher und vorübergehender Aufgaben verlängert werden, in diesem Fall bis 15 Stunden. Als ausserordentliche Verlängerung gilt

- jede Verlängerung über 13 Stunden (nicht dienstplanmässig!)
- eine nicht dienstplanmässige Verlängerung über 12 Stunden, wenn der Joker in dieser Woche bereits eingesetzt wurde

AZGV Artikel 15 Absatz 3

**Detailfragen dazu** ausnahmsweise = nicht in einem normalen Dienstplan

ausserordentlich und vorübergehend =

- ✓ kurzfristiges Einspringen bei unvorhergesehenem Ausfall von Fahrpersonal
- ✓ Grossanlässe wie Seenachtsfest, Fasnacht, nationales Schützenfest
- ✓ auf kurze Zeit konzentrierte Zusatzleistungen wegen aufwändiger Baustellen (wie Umwegfahrten wegen Brückensanierung, Busersatzdienst wegen Gleiserneuerung oder Fahrleitungsreparatur)

Wer ist für die Vereinbarung zuständig?

Für den Einzelfall (Beispiel Extrafahrt auf Liniennetz): die betroffene Person  
Für Grossereignisse, Baustellen: Gewerkschaft, Personalvertretung oder das gesamte Personal, wenn keine Personalvertretung besteht.

Wo liegt die Grenze zwischen vorübergehend und nicht vorübergehend?

Ab dem Zeitraum, wo für einen Betrieb eine ordentliche Dienstplanung und Dienstenteilung machbar ist, kann diese Ausnahmebestimmung nicht mehr gebraucht werden. Nahverkehrsbetriebe haben oftmals während etwa einem Monat im Sommer einen speziellen Ferienfahrplan. Deshalb ist es auch bei einer Baustelle ab etwa einem Monat Dauer möglich, einen speziellen Dienstplan zu erstellen. Bei kürzer dauernden Baustellen darf die Ausnahmebestimmung angewendet werden.

**Ausgleich der  
ausserordentlichen  
Verlängerung**

Die ausserordentliche Verlängerung muss zusammen mit den zwei nächstfolgenden Dienstschichten auf einen Durchschnitt von 12 Stunden ausgeglichen werden.

AZG Artikel 6 Absatz 2

**Beispiel: Ausgleich der  
ausserordentlich  
verlängerten  
Dienstschicht**

Der Ausgleich findet innerhalb von drei Arbeitstagen statt. Ob dazwischen arbeitsfreie Tage liegen, spielt keine Rolle.

